

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

Harpen AG
Voßkuhle 38
44141 Dortmund

- nachfolgend Harpen genannt -

und

SKT Sp. zo. o.
ul. Augustówka 5
02-981 Warszawa

- nachfolgend SKT genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Präambel

Harpen ist auf dem Gebiet des Wärme-Contracting tätig und beabsichtigt, Wärmeerzeugungsanlagen auch in Polen zu betreiben.

SKT besitzt Aktivitäten im Wärmelieferungsmarkt in Polen und ist in der Lage, Kontakte anzubahnen und Ingenieurleistungen zu übernehmen oder zu vermitteln und Projekte als Generalunternehmer auszuführen.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Zusammenarbeit bei der Projektbearbeitung, -abwicklung und bei der Betriebsführung von Wärmeerzeugungsanlagen in Polen unter den folgenden Bedingungen:

- 2.1 SKT stellt Harpen Projekte für das Wärme-Contracting schriftlich in Form einer Konzeptübersicht (Anlage 1) vor. Diese enthält aussagefähige Angaben zum Projektstandort,

zur Projektart, zum Konzept, zur technischen Realisierbarkeit und zur Wirtschaftlichkeit sowie einen Kostenvoranschlag für das jeweilige Projekt.

- 2.2 Harpen überprüft die überreichten Projektunterlagen und verpflichtet sich, unverzüglich, möglichst innerhalb von 10 Arbeitstagen, zu entscheiden, ob Interesse an der Verfolgung des vorgestellten Projektes besteht.
- 2.3 Im Falle einer positiven Entscheidung wird SKT die Akquisitionstätigkeit zusammen mit Harpen fortführen. Harpen verpflichtet sich, SKT soweit wie möglich bei der Akquisitionstätigkeit zu unterstützen. SKT führt nach dem Zeitpunkt der positiven Entscheidung über die Zusammenarbeit eines bestimmten Projektes Harpen beim Kunden ein. Harpen ist berechtigt, an allen Besuchen, die SKT mit dem Kunden führt, teilzunehmen. Harpen erhält jederzeit vor Unterzeichnung des Wärmeversorgungsvertrages mit dem Kunden nach vorheriger Rücksprache mit SKT die Möglichkeit, mit einem von Harpen ernannten Fachmann die Anlage auf Kosten von Harpen zu begutachten.
- 2.4 SKT legt Harpen nach der Entscheidung über die gemeinsame Verfolgung des Projektes ein Angebot über die Projektabwicklung als Generalunternehmer und ein getrenntes Angebot über die Betriebsführung zu dem in der Konzeptübersicht genannten Festpreis vor.
- 2.5 Für den Fall einer Auftragsvergabe an Harpen verpflichtet sich Harpen, SKT als Generalunternehmer mit der Ausführung des Projektes auf der Basis des vorliegenden Angebotes zum ausgehandelten Festpreis zu beauftragen. Außerdem verpflichtet sich Harpen, SKT mit der Betriebsführung der Anlage über die im Wärmeversorgungsvertrag mit dem Kunden genannte Laufzeit auf der Basis des vorliegenden Angebotes zu ausgehandelten Konditionen zu beauftragen.

3. Aufgabenverteilung

Die Aufgabenverteilung der Kooperationspartner nach der Entscheidung über die gemeinsame Verfolgung eines Projektes gestaltet sich wie folgt:

3.1 Aufgaben der SKT:

Die Aufgaben der SKT werden im einzelnen im Angebot als Tätigkeiten des Generalunternehmers spezifiziert, beinhalten u. a. jedoch

Technische Bearbeitung und Abwicklung des Projektes mit

- Projektierung
- Planung einschließlich Detail- und Ausführungsplanung
- Kalkulation mit Kostenvoranschlag, Kostenzusammenstellung und bei Vergabe an Untertierlieferanten Nachkalkulation
- Spezifikation einschließlich Leistungsverzeichnissen
- Ausschreibung
- Einholung von Angeboten und Angebotsvergleich
- Einkauf der Leistungen
- Projektausführung, Bauleitung, Funktionskontrolle und Inbetriebnahme

Betriebsführung entsprechend einem Betriebsführungsvertrag mit Harpen

3.2 Aufgaben von Harpen:

- Überprüfung der von SKT vorgelegten Projektierung
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Ausgestaltung und Abschlüsse der Verträge mit dem Kunden, je nach vertraglichen Regelungen auch mit Brennstofflieferanten und Behörden
- Finanzierung des Projektes
- Volleistung/Teilleistung Abnahmen

4. Bearbeitungskriterien

- 4.1 Die Kalkulation von SKT sowie das Angebot der SKT an Harpen enthalten alle eigenen Kosten der SKT für die Akquisition, Deckungsbeiträge bzw. Gewinne der SKT für die Tätigkeit als Generalunternehmer sowie alle Provisionszahlungen.
- 4.2 Harpen führt unabhängig von SKT auf der Basis der vorgelegten Daten der SKT eine Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Kosten von Harpen (u. a. Kapitalkosten und Verwaltungskosten) durch und legt die Preise für den Wärmeversorgungsvertrag mit dem Kunden fest.
- 4.3 Die Aufträge an SKT über die Tätigkeit als Generalunternehmer und für die Betriebsführung werden durch Harpen in rechtsverbindlichen Form vergeben. Die Auftragsvergabe an SKT geschieht auf der Basis des zwischen dem Kunden und Harpen abgeschlossenen Wärmeversorgungsvertrages.
- 4.4 SKT hat die rechtlichen Voraussetzungen zu überprüfen und Harpen zu beraten, damit Harpen die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des jeweiligen Projektes zur Kenntnis gebracht werden.
- 4.5 SKT hat alle behördlichen Genehmigungen einzuholen, die für den Bau und den langjährigen Betrieb der Anlage erforderlich sind.

5. Ausschließlichkeit

SKT und Harpen sichern sich im Falle einer positiven Entscheidung im Sinne von Punkt 2.2 eine beiderseitige Ausschließlichkeit der Behandlung des vorgestellten Projektes zu.

Im Falle einer negativen Entscheidung

- verpflichtet sich Harpen im Sinne von Punkt 6.1 zur Geheimhaltung und wird keinerlei Aktivitäten im Hinblick auf dieses Projekt unternehmen. Die projektbezogene Ausschließlichkeit bleibt auch nach Vorlage des Projektes 2 Jahre in Kraft.

- ist SKT frei, mit anderen Wärme-Contracting-Anbietern zu verhandeln, auch wenn die Projekte sich auf Kunden beziehen, mit denen Harpen bereits Wärmeversorgungsverträge besitzt. Verhandlungen von SKT mit anderen Wärme-Contracting-Anbietern sind jedoch erst dann zulässig, nachdem Harpen SKT die negative Entscheidung mitgeteilt hat.

Projekte, die nicht in Form eines Projektkonzeptes im Sinne von Punkt 2.1 vorgestellt wurden, unterliegen nicht Punkt 5. dieser Vereinbarung.

Bei Verletzung der Ausschließlichkeitsvereinbarung kann der Partner Schadenersatzansprüche stellen.

6. Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

6.1 Geheimhaltung

- 6.1.1 Harpen und SKT verpflichten sich, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Zeichnungen, Unterlagen und sonstige Informationen vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben, noch für andere Zwecke als für die im Rahmen dieses Projektes übernommenen Aufgaben zu verwenden.
- 6.1.2 Harpen und SKT verpflichten sich, allen Mitarbeitern, die zu den Informationen Zugang erhalten werden, von den hier eingegangenen Verpflichtungen Kenntnis zu geben und sie ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 6.1.3 Die genannten Verwendungsbeschränkungen und Geheimhaltungsbindungen erstrecken sich nicht auf Kenntnisse, Erfahrungen und Unterlagen, soweit sie zum der Allgemeinheit zugänglichen Wissensstand gehören oder in diesen übergehen, vor allen Dingen nicht auf solche, die SKT oder Harpen nachweisbar besessen haben, bevor vom Partner Informationen und Unterlagen überlassen wurden, oder die SKT oder Harpen rechtmäßig von dritter Seite später erhalten haben.
- 6.1.4 Die Verpflichtungen aus den vorgenannten Punkten 6.1.1 bis 6.1.3 bleiben auch nach Beendigung des Vertrages 2 Jahre in Kraft.

6.2 Gegenseitige Unterrichtung

Jeder Partner unterrichtet, insbesondere durch Übersendung von Kopien, den anderen Partner über alle Vorgänge, die für dessen Arbeit im Rahmen der Kooperation von Interesse sind.

7. Haftung und Gewährleistung

- 7.1 SKT haftet Harpen für eine einwandfreie, sachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihr für ihren Liefer- und Leistungsanteil übernommenen Verpflichtungen und für die im Falle ihrer Verletzung vereinbarten Folgen nach Maßgabe des mit Harpen geschlosse-

nen Liefervertrages. SKT trägt für seinen Liefer- und Leistungsanteil das volle technische, kommerzielle und rechtliche Risiko.

- 7.2 Da SKT die Kunden auch berät, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Garantie- und Haftungszusagen gegenüber dem Kunden in jedem Fall der vorherigen gemeinsamen Abstimmung bedürfen. Sie werden innerhalb des Wärmeversorgungsvertrages mit dem Kunden geregelt.
- 7.3 SKT ist im Rahmen ihres Liefer- und Leistungsanteils für die vollständige Versicherung gemäß den Regelungen des Vertrages mit Harpen und für die Deckung aller sie betreffenden Risiken alleine verantwortlich und trägt sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Prämien. Die Mindestforderung ist gegeben durch eine Bauleistungsversicherung und eine Bauhaftpflichtversicherung von 5 Mio. DM für Personen- und Sachschäden und 100.000 DM für Vermögensschäden. Der Nachweis der Versicherung geschieht durch Vorlage des Versicherungsscheines.

8. Kosten

Die Kosten in der Akquisitionsphase werden im Rahmen der festgelegten Aktivitäten von den Partnern selbst übernommen, es sei denn, daß die Kostenverteilung zwischen den Partnern zu Beginn der Akquisitionsphase für ein bestimmtes Projekt einvernehmlich festgelegt wurde.

9. Laufzeit der Kooperationsvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Partner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Vor Unterzeichnung hat Harpen den folgenden 2 Projektvorlagen der SKT zugestimmt:

1. Wojewodschaftskrankenhaus Czestochwa mit Datum vom 01.08.96,
2. Heizwerk für Wohnungsgenossenschaft im. Jana III Sobieskiego, Wroclaw, mit Datum vom 04.03.96.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

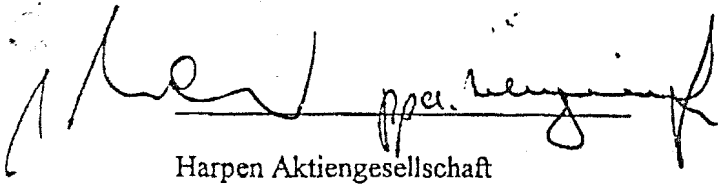
10. Schlußbestimmungen

- 10.1 Die endgültige Entscheidung von Harpen zur Projektrealisierung bedarf bei Investitionen von 5 Mio. DM aufwärts grundsätzlich der Zustimmung der Aufsichtsgremien der Harpen.

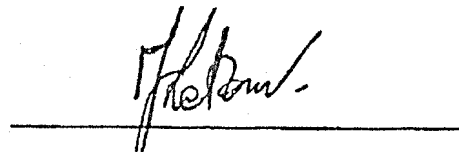
- 10.2 Harpen ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre polnische Tochtergesellschaft zu übertragen.
Die Tochtergesellschaften von Harpen, die im Geltungsbereich und auf dem Arbeitsgebiet, die unter Punkt 2. dieses Vertrages genannt werden, auch tätig sind, unterliegen ebenfalls den Bedingungen dieses Vertrages.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Sollte die Vereinbarung eine regelungsbedürftige Lücke enthalten, werden die Partner diese durch eine ergänzende Bestimmung, die die wirtschaftliche Zielsetzung dieser Vereinbarung berücksichtigt, schließen.
- 10.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 10.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der jeweilige Sitz des Beklagten.

Dortmund, 31.10.96

Warszawa, 31.10.96



Harpen Aktiengesellschaft



SKT Sp. z o.o.